II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1979

zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Spanien

(79/559/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Beurteilung ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf diese Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt werden kann, werden insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG aufgeführten Maßstäbe berücksichtigt.

Von Spanien kann behauptet werden, daß es diese Maßstäbe für frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen erfüllt. Es ist erforderlich, durch Hinzufügung von Spanien und für die obengenannten Kategorien von frischem Fleisch die in Artikel 3 Absatz 1 der obengenannten Richtlinie 72/462/EWG angeführte Liste, die vom Rat angenommen wurde und im Anhang zu der Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 über eine Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten enthalten ist, zu ergänzen.

Andere Maßnahmen betreffend die Tiergesundheitskontrolle müssen noch getroffen werden.

Die in dieser Eintscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere jeglicher Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß dem Verfahren von Artikel 29 derselben Richtlinie getroffen werden müssen, wird die Liste der Länder, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch gemäß der Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 von den Mitgliedstaaten zugelassen wird durch Hinzufügung von Spanien für frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen ergänzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.